

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Erika Simm, Joachim Stünker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/3763 –

#### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 14/4452 –

#### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Wolfgang Bosbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4070 –

#### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (5. StVollzÄndG)**

##### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 1. Juli 1998 (BVerfG 98, 169 ff.) die Unvereinbarkeit der derzeitigen Regelung der Gefangenenentlohnung in § 200 des Strafvollzugsgesetzes mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Das Gericht hat gleichzeitig festgelegt, dass § 200 Abs. 1 StVollzG bis zu einer gesetzlichen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2000 anwendbar bleibe. Sofern bis dahin keine Neuregelung in Kraft

getreten ist, werden ab dem 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des in § 43 Abs. 1 StVollzG vorgesehenen Arbeitsentgeltes entscheiden.

**B. Lösung**

Erfüllung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer angemessenen Anerkennung der zu leistenden Pflichtarbeit der Gefangenen durch eine Erhöhung des Bezugsgrößenanteils von derzeit 5 auf 15 Prozent.

**Mehrheitliche Annahme****C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/4452 oder Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/4070

**D. Kosten**

Es wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 14/3763 verwiesen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3763 – unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4452 – abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4070 – abzulehnen.

Berlin, den 15. November 2000

### Der Rechtsausschuss

**Dr. Rupert Scholz**  
Vorsitzender

**Erika Simm**  
Berichterstatterin

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Götzer**  
Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Joachim Stünker, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/3763 in seiner 115. Sitzung am 7. Juli 2000, den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/4452 in seiner 130. Sitzung am 9. November 2000 und den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/4070 in seiner 122. Sitzung am 29. September 2000 jeweils in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

### II. Beratung im Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 65. Sitzung am 15. November 2000 abschließend beraten. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache **14/3763** zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/4452 zu empfehlen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/4070 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** trug zur Begründung des von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurfs vor, dass bei Einführung der derzeitigen Einheitsvergütung (Eckvergütung) durch den Sonderausschuss für die Strafrechtsreform die stufenweise Erhöhung der Bezugsgröße auf 40 % bereits bis zum Jahre 1986 vorgesehen gewesen sei. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998 sei eine Konsequenz der nicht erfolgten Anpassung der Gefan-

genenentlohnung. Nun gelte es, den Anforderungen des Gerichtsurteils bei der Anpassung der Gefangenenentlohnung umfassend Rechnung zu tragen. Da das Urteil für die Neuregelung zur angemessenen Anerkennung der Arbeit der Gefangenen primär auf die Vergütung abstelle, gewährleiste der Entwurf der Koalitionsfraktionen eine verfassungsgemäße Regelung der Gefangenenentlohnung. Die vorgesehene Verdreifachung der Bezugsgröße von 5 auf 15 Prozent unterstütze die Gefangenen bei der Erfüllung ihrer Pflicht, sich um die Regulierung des durch ihre Straftat verursachten Schadens zu bemühen. Weiterhin ermögliche er den Gefangenen, besser für die ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten zu sorgen und ihre oftmals hohen Schulden zu tilgen. Auf diese Weise werde der Strafvollzug den Zielen der Schadenswiedergutmachung und der Opferentschädigung näher gebracht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht für die Neuregelung zur angemessenen Anerkennung der Arbeit der Gefangenen ausdrücklich auch nichtmonetäre Maßnahmen wie Haftzeitverkürzungen oder Hafterleichterungen zugelassen habe. Zwar spielten die erheblichen finanziellen Belastungen, die sich durch eine Erhöhung der Bezugsgröße für die Länder ergäben, in diesem Zusammenhang sicherlich nicht die Hauptrolle, doch sei angesichts der ausdrücklichen Nennung auch nichtmonetärer Maßnahmen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts unverständlich, warum diese im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen keinerlei Berücksichtigung fänden. Vor diesem Hintergrund stellten die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU und des Bundesrates Lösungen dar, die nicht nur den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht würden, sondern darüber hinaus auch die finanzielle Situation der Länder berücksichtigten. Bei einer Umsetzung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen bestehe zudem die Gefahr, dass aufgrund der Verteuerung der Arbeit der Gefangenen von den auftraggebenden Unternehmern zukünftig noch weniger Arbeitsplätze für Gefangene angeboten werden könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass das Bundesverfassungsgericht entschieden habe, dass die Verpflichtung zur Arbeit nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise zum Zwecke der Resozialisierung, und unter bestimmten Bedingungen, wie einer angemessenen Anerkennung für die geleistete Arbeit, zu rechtfertigen sei. Angesichts dieser Vorgaben enthalte der Entwurf der Koalitionsfraktionen notwendig und sachgerecht eine deutliche Erhöhung der Bezugsgröße. Die in den Gesetzentwürfen des Bundesrates und der Fraktion der CDU/CSU enthaltene Erhöhung der Bezugsgröße von 5 auf 7 Prozent stelle dagegen – auch unter Einbeziehung der vorgesehenen nichtmonetären Maßnahmen – lediglich einen kosmetischen Akt dar, der dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht hinreichend Rechnung trage.

Die **Fraktion der F.D.P.** erklärte, dass sie den Entwurf des Bundesrates als den geeignetsten der drei Entwürfe unterstütze. Zum einen werde der vom Bundesrat einstimmig angenommene Gesetzentwurf den Anforderungen der Praxis des Strafvollzuges am besten gerecht. Weiterhin gebiete die monetäre Situation der Justizhaushalte aller Länder eine Kombination von monetären und nichtmonetären Maßnahmen zur angemessenen Anerkennung der Arbeit der Gefangenen. Schließlich müsse dem Entwurf der Koalitionsfraktionen entgegengehalten werden, dass eine Verdreifachung der Entlohnung der Gefangenen vor dem Hintergrund des immer noch unzureichenden Systems der Unterstützung der Opfer von Straftaten ein falsches Signal darstelle.

Die **Fraktion der PDS** führte aus, dass sie die im Entwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehene spürbare Anhebung der Gefangenenentlohnung angesichts der angespannten Finanzsituation der Länder zwar für eine große Herausforderung halte, hierin jedoch eine sachgerechte und angemessene Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts sehe. Dies vor allem deshalb, weil die Erhöhung der Entlohnung zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens und zur Leistung von Unterhaltszahlungen dienen solle.

Berlin, den 15. November 2000

**Erika Simm**  
Berichterstatlerin

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Götzer**  
Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatlerin